

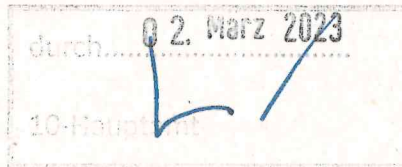


Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Herrn Ortsvorsteher
Christian Kanka
Ortsverwaltung Mainz-Mombach

- über Hauptamt -



Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Gebäude A
Am 87er Denkmal

Ansprechpartnerin
Gabriele Menzler
Tel. 06131 12-3177
Fax 06131 12-4119
strassenbenennung@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 28.02.2023

Wartefrist bei der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen nach verstorbenen Personen

Aktenzeichen: 62 85 02

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Kanka,

die Benennung von geeigneten öffentlichen Flächen nach verstorbenen Persönlichkeiten, die sich um Mainz verdient gemacht haben, ist eine hohe Form der Ehrung. Die Stadt Mainz steht solchen Würdigungen positiv gegenüber. Dennoch gibt die Gemeindeordnung als rechtliche Grundlage für Benennungen von Straßen, Wegen oder Plätzen gewisse Kriterien vor.

So sind bei Neubenennungen bestehende Flurnamen und im alltäglichen Gebrauch verwendete Ortsnamen einer Benennung nach Personen im Regelfall vorzuziehen, um die historische Verbindung aufrecht zu erhalten. Sofern Straßen oder Plätze als Würdigung von Personen benannt werden sollen, ist dies mit Achtsamkeit zu handhaben.

Hierbei ist generell festgelegt, dass eine Benennung nach Personen erst nach Ablauf einer gewissen Zeit nach deren Ableben durchgeführt werden kann (Verwaltungsvorschrift zu § 2 GemO, Nr. 1.1.2).

Auch laut dem Deutschen Städtetag und dem Ständigen Ausschuss für geographische Namen (StAGN) soll die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Benennung drei bis fünf Jahre betragen. Der StAGN empfiehlt dabei eine Wartefrist von fünf Jahren.

Die Frist soll vornehmlich dazu dienen, das Wirken der zu würdigenden Person in einem zeitlichen Abstand zum Ableben zu reflektieren und zu prüfen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Hinweis an die Mitglieder im Ortsbeirat weitergeben könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Grosse